

Richtlinien 2015 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 sowie dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz – Bgld ÖFG

RICHTLINIE 2015 zur Förderung von Stromspeichersystemen sowie netzgeführter Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis

1.1 Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie auf solarer Basis zu schaffen und somit den Anteil an erneuerbaren, CO₂-armen bzw. CO₂-freien Energieträgern im Burgenland derart zu steigern, dass mittel- oder langfristig der Großteil des Strombedarfs unabhängig von fossilen Energieträgern abgedeckt werden kann.

1.2 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für

- 1.2.1 die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis mit einer förderbaren Höchstleistung von 5 kW_{peak}.
- 1.2.2 die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis mit einer förderbaren Höchstleistung von 5 kW_{peak} in Verbindung mit einem Stromspeichersystemen,
- 1.2.3 die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem.

Es sind elektrochemische Stromspeichersysteme zu verwenden. Gefördert wird die nutzbare Speicherkapazität bis zu max. 5 kWh.

Die Stromspeichersysteme müssen über eine Zulassung durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle verfügen.

Die Erweiterung des Leistungsbereiches bestehender PV Anlagen wird nicht gefördert.

Die PV Anlage bzw. das Stromspeichersystem muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.

1.3 Förderungsvergabe

- 1.3.1 In den Genuss von Förderungen können natürliche Personen im Sinne des § 9 Abs.1 Z1 in Verbindung mit § 41 Bgld. WFG 2005 i.d.g.F. kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- 1.3.2 Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen der Neuerrichtung oder Sanierung von Wohngebäuden, als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden.
- 1.3.3 Gemäß § 2 Bgld. Ökoförderungsgesetz wird die Förderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 1.3.4 Das Förderausmaß ist mit € 300.000.-- begrenzt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 30.4.2015.

- 1.3.5 Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
- 1.3.6 Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

1.4 Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kann für

- 1.4.1 die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis (gem. Pkt. 1.2.1) ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 275,- Euro je kW_{peak}** gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 5 kW_{peak}; diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste).
- 1.4.2 die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis in Verbindung mit einem Stromspeichersystem (gem. Pkt. 1.2.2) ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 2.750,- Euro** gewährt werden. Die max. Fördersumme resultiert aus max. 5kW_{peak} PV zu je 275,- Euro und max. 5 kWh nutzbare Speicherkapazität zu je 275,- Euro.
- 1.4.3 die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem (gem. Pkt. 1.2.3) ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 275,- Euro je kWh nutzbarer Speicherkapazität** gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstspeicherkapazität beträgt 5 kWh.

1.5 Förderungsvoraussetzungen

- 1.5.1 Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- 1.5.2 In Abhängigkeit von der Anlagenleistung ist folgendes vorzulegen:
 - 1.5.2.1 für Anlagen mit einer Leistung bis zu 5 kW_{peak} - ein Herkunftsnachweis für elektrische Energie aus PV Anlagen (gem. § 10 Ökostromgesetz 2012) oder ein Bescheid über die Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (gem. § 7 Ökostromgesetz 2012)
 - 1.5.2.2 für Anlagen mit einer Leistung über 5 kW_{peak} - ein Bescheid über die Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (gem. § 7 Ökostromgesetz 2012)
- 1.5.3 Ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ist vorzulegen.
- 1.5.4 Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen unter Beachtung des **Technischen Beiblattes** zu dieser Richtlinie zu erfolgen.
- 1.5.5 Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mindestens 700 kWh pro kW_{peak} betragen.
- 1.5.6 Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.
- 1.5.7 Der Förderungsantrag ist grundsätzlich vor Beginn der Projektumsetzung einzubringen.
- 1.5.8 Die Umsetzung des Projektes hat innerhalb von 6 Monate ab Projektgenehmigung durch die Burgenländische Energie Agentur, spätestens bis zum 31.10.2015 (Vorlage der vollständigen Fertigstellungsmeldung) zu erfolgen.
- 1.5.9 Doppelförderungen von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis und Stromspeichersystemen im Rahmen dieser Richtlinie und anderen öffentlichen Landes- oder Bundesförderungsstellen (OeMAG, Klima- und Energiefonds) sind nicht zulässig.
- 1.5.10 Etwaige andere Landes- oder Bundesförderungen sind vorrangig zu nutzen.
- 1.5.11 Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

1.6 Erforderliche Unterlagen

- 1.6.1 Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag mit Original-Gemeindebestätigung
- 1.6.2 Für Anlagen mit einer Leistung über 5 kW_{peak} – ein Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage in Kopie
- 1.6.3 Projektbeschreibung und Angebot von einem befugten Unternehmen in Kopie
- 1.6.4 Zulassung für das Stromspeichersystem durch durch eine autorisierte (europäische) Prüfstelle
- 1.6.5 Im Falle der Bevollmächtigung eines Unternehmens mit der Abwicklung sämtlicher Behörden- und Förderungsformalitäten ist eine Original-Vollmacht dem Ansuchen beizulegen.

Mit einer schriftlichen Meldung über die Fertigstellung des Projektes sind folgende Unterlagen bis spätestens 31.10.2015 vorzulegen:

- 1.6.6 Netzzugangsvertrag des Netzbetreibers in Kopie
- 1.6.7 Für Anlagen mit einer Leistung bis zu 5 kW_{peak} – ein Herkunftsnachweis für elektrische Energie aus PV Anlagen oder ein Bescheid über die Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage (jeweils in Kopie)
- 1.6.8 Fertigstellungsanzeige (Formblatt des Netzbetreibers) mit Sichtvermerk des Netzbetreibers in Kopie
- 1.6.9 Flash-Wert Liste der eingesetzten Module in Kopie
- 1.6.10 Rechnungen und Zahlungsbestätigungen in Kopie
- 1.6.11 Abnahmeprotokoll 2015 über die Errichtung eines Stromspeichersystems auf solarer Basis
- 1.6.12 Foto der Stromerzeugungsanlage (mindestens 9x13 cm, Gesamtansicht des Objektes mit montierter Anlage)

1.7 Antragstellung

- 1.7.1 Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich **vor Beginn der Projektumsetzung** bei der Förderstelle

Burgenländische Energie Agentur [BEA], Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt
Info-Hotline: 05/9010/8787, Fax: 05/9010/2210, E-Mail: office@eabgld.at

einzubringen.

- 1.7.2 Förderungsanträge welche im Rahmen der Förderungsrichtlinie 2013 aus budgetären Gründen nicht mehr berücksichtigt werden konnten, jedoch in Evidenz gehalten wurden, können ohne neuerliche Antragstellung nach den Förderungsrichtlinie 2015 bearbeitet werden.
- 1.7.3 Förderungsanträge welche nach Ablauf einer 12 Monatsfrist ab
 - 1.7.3.1 Inbetriebnahme der Anlage
 - 1.7.3.2 Datum der Schlussrechnung
 - 1.7.3.3 gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Bewilligung (bau- und anlagenrechtlich) eingebracht werden, können nicht berücksichtigt werden.
- 1.7.4 Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- 1.7.5 Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

1.8 Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- 1.8.1 Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat den Organen der Burgenländischen Energie Agentur, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes auf dem sich die geförderte Anlage befindet zu gestatten.
- 1.8.2 Die Prüforgane sind ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der zu fördernden Anlage als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- 1.8.3 Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- 1.8.4 Bei der Prüfung hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber oder eine von ihr oder ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

1.9 Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

Für Streitigkeiten aus dem Förderverhältnis gilt der Gerichtsstand Eisenstadt.

1.10 Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Richtlinie zur Förderung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis tritt mit 15.12.2014 in Kraft und gilt bis 30.4.2015 bzw. bis zur Ausschöpfung der unter Punkt 1.3.4 genannten Fördermittel.